



Sehr geehrte Damen und Herren,

Kurzarbeitergeld kann Entgeltausfall aufgrund von Kurzarbeit in Ihrem Betrieb zum Teil ausgleichen. Hierfür müssen gewisse Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

Details zu den aktuellen Anspruchsvoraussetzungen und den gesetzlichen Regelungen können Sie den nachfolgenden Ausführungen entnehmen.

Anspruchsvoraussetzungen (§§ 95 ff. SGB III)

1. Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall

Ein Arbeitsausfall ist erheblich,

- wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- wenn er vorübergehend ist, weil damit zu rechnen ist, dass der Betrieb in absehbarer Zeit wieder in Vollzeitarbeit übergehen kann,
- wenn er nicht vermeidbar ist, da der Betrieb bereits alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um den Arbeitsausfall abzuwenden oder zumindest einzuschränken und
- wenn im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind. Bitte beachten Sie, dass zu den beschäftigten Arbeitnehmern auch die Aushilfen gehören, die aber wiederum keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Sie können aber bei eigenem erheblichem Ausfall auch zur Erfüllung der Mindestanforderungen hinzugerechnet werden.

2. Betriebliche Voraussetzungen

Die betrieblichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn im Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

3. Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzt, aus zwingenden Gründen aufnimmt oder im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnimmt,
- das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst ist,
- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen ist (z.B. wegen Krankengeldbezug).

4. Anzeige des Arbeitsausfalls

Der Arbeitsausfall muss der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann vom Betrieb oder von der Betriebsvertretung gestellt werden. Sie wirkt für die gesamte Dauer des Kurzarbeitergeldbezuges. Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Monat an geleistet, in dem die Anzeige bei der Agentur für Arbeit eingegangen ist.



In der Anzeige müssen die Gründe für die (geplante) Einführung von Kurzarbeit schlüssig dargelegt und möglichst mit Nachweisen belegt werden. Gehen Sie bitte auch darauf ein, welche Maßnahmen Sie ergreifen, um den Arbeitsausfall zu mindern bzw. zu vermeiden und wann Sie damit rechnen, zur Vollarbeit zurückkehren zu können.

Höhe Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld beträgt 67 Prozent (bei mindestens einem für den steuerlichen Kinderfreibetrag/ Kindergeldbezug berücksichtigungsfähigem Kind) bzw. 60 Prozent (ohne Kind) der Nettoentgelddifferenz im Anspruchszeitraum.

Bezugsdauer

Die gesetzliche maximale Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist beträgt gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB III 12 Monate.

Weitere befristete Regelung

- o Arbeitgebern werden 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge bis maximal 31.07.2024 erstattet, wenn ihre Beschäftigten während der Kurzarbeit an einer geförderten beruflichen Weiterbildung nach § 106 a SGB III teilnehmen. Auch können die Lehrgangskosten für diese Weiterbildungen abhängig von der Betriebsgröße ganz oder teilweise erstattet werden.

Sie finden alle Informationen und Vordrucke rund um das Kurzarbeitergeld sowie Möglichkeiten der Antragstellung (zum Beispiel per eService, direkt online hochladen oder KEA nutzen) unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeldformen/kurzarbeitergeld-anzeige-antrag-berechnung>

Darüber hinaus finden Sie weitere wertvolle Hinweise unter nachfolgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Abschließend noch ein paar wichtige Hinweise

Erfordernis neue Anzeige

Haben Sie den Bezug von Kurzarbeitergeld drei Monate am Stück unterbrochen, ist eine erneute Anzeige erforderlich.

Verlängerungsanzeigen sind formlos möglich. Sie müssen aber die Dauer benennen und die Notwendigkeit der Verlängerung der Bezugsfrist kurz plausibel begründen (wie ist die aktuelle Auftrags- und Beschäftigungssituation, und wann ist perspektivisch mit einer Rückkehr zur Vollbeschäftigung zu rechnen?). Sofern ein Betriebsrat vorhanden ist, muss auch die weitere Betriebsvereinbarung vorgelegt werden. Ohne Betriebsrat müssen Sie Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern treffen und diese einreichen.



Leistungsanträge

Der Leistungsantrag ist ab dem ersten Tag des Folgemonats innerhalb von drei Monaten (Ausschlussfrist gemäß § 325 Abs. 3 SGB III) einzureichen. Für **Korrekturanträge** gilt die dreimonatige Ausschlussfrist nicht, wenn kein Kurzarbeitergeld für zusätzliche Arbeitnehmer geltend gemacht wird. Sofern zusätzliche Arbeitnehmer abgerechnet werden sollen, ist die dreimonatige Frist zu beachten.

Kurzarbeitergeld für Auszubildende:

Ist trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten die Kurzarbeit auch für Auszubildende unvermeidbar, steht Auszubildenden gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen zu. Die in § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BBiG enthaltene Formulierung "bis zur Dauer von 6 Wochen" wird auch in § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) verwandt. Die zu dieser Vorschrift entwickelten Grundsätze sind sinngemäß auf Auszubildende anzuwenden. Danach entspricht die Zeitdauer von 6 Wochen grundsätzlich einer Zeitspanne von 42 Kalendertagen oder - im Falle der 5-Tage-Woche - von 30 Arbeitstagen.

Sie beschleunigen die Bearbeitung von Leistungsanträgen, wenn Sie darauf achten, diese vollständig auszufüllen – geben Sie bitte u. a. neben der Anzahl der Kurzarbeiter auch unbedingt die Gesamtbeschäftigtenzahl an.

Übermittlung von Anzeigen und Anträgen

Sofern Sie Ihre Anzeige und Anträge nicht über die o. g. Wege stellen, senden Sie diese bitte postalisch an die folgende Adresse:

**Agentur für Arbeit Aachen
52028 Aachen**

oder per E-Mail an

Aachen-Dueren.031-OS@arbeitsagentur.de

oder per Fax an **0241 897 7933**

Für weitergehende Fragen zum Thema Kurzarbeitergeld wenden Sie sich gerne an die **Hotline für Arbeitgeber**. Die gebührenfreie Hotline ist Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erreichbar unter der Rufnummer **0800 45555 20**.

Mit freundlichen Grüßen

**Heinz-Konrad Ruffer
Geschäftsführer Operativer Service
Agentur für Arbeit Aachen-Düren**